

# **Satzung des „Büro der Verhältnismäßigkeit e.V.“**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung  
am 22.01.2020 in Nürnberg**



## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen  
„Büro der Verhältnismäßigkeit e.V.“**
- (2) Er hat den Sitz in Nürnberg**
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.**
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehungs-, Volks-, und Berufsbildung, sowie der Entwicklungszusammenarbeit und Förderung mildtätiger Zwecke.

Dabei steht die Förderung eines allgemeinen Bewusstseins für ökologische, soziale und ökonomische Zusammenhänge bei allen BürgerInnen, unabhängig von sozialem Umfeld und politischer Einstellung, im Mittelpunkt. Das zentrale Anliegen des „Büro der Verhältnismäßigkeit e.V.“ ist die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die im September 2015 auf dem Gipfel der Vereinten Nationen verabschiedet worden ist.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Aufbereitung und mediale Verbreitung von Informationen zu ökologischen, sozialen und ökonomischen Themen durch Vorträge, Zeitungen, Radioprogramme, Medien des öffentlichen Raumes (z. B. Infoscreens, Plakate), das Internet, und andere Medien, um ein Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Die dadurch generierten Gelder finden Verwendung für Entwicklungszusammenarbeiten und mildtätiger Zwecke.
- b) die Planung und Umsetzung von internationalen Projekten zur Unterstützung und Verbesserung der Lebenssituation vor Ort, welche sich durch Kampagnenarbeiten (Aufklärungskampagnen, Kampagnen zum Wertewandel etc.) im Sinne der Vereinsziele finanzieren. Das Gemeindezentrum „The Kingdom of BGBJ“ soll umgebaut werden. Der bauliche Zustand ist an einigen Stellen sehr bedenklich. Deshalb haben wir Pläne für neue Überdachungen und eine Erweiterung des bestehenden Schulgebäudes, in Form einer Bibliothek und eines Computerlabors entworfen.
- c) die Vermittlung von Patenschaften für die Kinder der Müllsammler in Bantar Gebang (Schulgebühren, Verpflegung, etc.). Auf der größten Müllhalde Südostasiens leben 6000 Familien unter äußerster Armutsgrenze. Sie haben keine Möglichkeit ihre Kinder zur Schule zu schicken und nachhaltig zu fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand ihn nicht innerhalb von sechs Wochen – gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle – schriftlich ablehnt. Gegen die Ablehnung kann durch einen, beim Vorstand binnen 1 Monat ab Zugang der Ablehnung einzureichenden, schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

(3) Es wird unterschieden zwischen Fördermitgliedern und aktiven Mitgliedern. Im Mitgliedsantrag ist anzugeben, welcher Status gewünscht ist. Eine Änderung des Status ist durch Antrag an den Vorstand möglich.

(4) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen regelmäßigen finanziellen Beitrag. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(5) Aktive Mitglieder können in den Organen des Vereins mitarbeiten und haben Stimmrecht.

(6) Der Verein informiert alle Mitglieder über seine Tätigkeiten, z. B. durch ein Magazin, einen Online-Newsletter oder Rundschreiben.

(7) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt:

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit 4-wöchiger Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

b) durch Streichung von der Mitgliederliste:

Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, oder
- einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Die Höhe des Mindestbeitrags kann nach Mitgliedsgruppen differenziert werden. Für das Jahr des Vereinsbeitritts in der ersten Jahreshälfte ist der gesamte Jahresbeitrag, bei Beitritt in der zweiten Jahreshälfte der halbe Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht werden kann oder Beitragsleistungen stunden. In mit besonderer Härte begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einem Mitglied auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag vorübergehend erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Den Organen können nur Mitglieder angehören. Die Organe beschließen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Organe beschließen in der Regel in offenen Abstimmungen. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, sobald ein Mitglied dies beantragt.

(3) Über die Beschlüsse der Organe und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen, ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird sie von einem anderen Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Dritten geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern diese gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c) Beratung über die Jahresziele und Strategien des Vereins
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme des Finanzberichts
- f) Wahl des Kassenprüfers
- g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über die Beschwerde gegen einen Ausschließungs- oder Amtsenthebungsbeschluss.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich postalisch oder in elektronischer Form eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder in elektronischer Form gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung können auch aktive MitmacherInnen und potenzielle Interessierte eingeladen werden. Deren Teilnahme muss zu Beginn der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern akzeptiert werden und kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte ausgesetzt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder von einem anderen bevollmächtigten Mitglied vertreten werden. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mitglieder dürfen bei Abstimmungen maximal zwei abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten. Durch Vollmacht vertretene Mitglieder gelten als anwesend.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden doppelt.

(8) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt einzeln. Vorstandsmitglieder werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Auch über die Besetzung der Ämter innerhalb des Vorstands (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r) beschließt die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht kein/e Kandidatin im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, genügt in einem zweiten Wahlgang zur Wahl die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist durch Handzeichen abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die vorstehenden Regelungen in dieser Ziffer 8. gelten entsprechend auch für den Schatzmeister/in, der gemäß § 8 Ziffer 1. nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehört, wohl aber zum erweiterten Vorstand gemäß § 8 Ziffer 1.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem SchatzmeisterIn.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so benennt der Vorstand ein Ersatzmitglied, zunächst vorübergehend für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein vom Vorstand benanntes Ersatzmitglied ist im Vorstand voll stimmberechtigt und vertretungsberechtigt. Auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung folgt insoweit eine Wahl zur Besetzung der freigewordenen Vorstandsposition für die restliche Dauer der laufenden Amtsperiode des (regulär gewählten) Vorstandes, gemäß Ziffern 1 und 2.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Mitglieder des Vorstands können ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sein und im letzteren Falle für ihre Arbeit angemessen entlohnt werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen, deren Aufgaben sich nach den vom Vorstand verfassten Anstellungsverträgen richten.

(5) Es finden regelmäßige Vorstandssitzungen statt, die der Vorsitzende einberuft. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch in schriftlichem oder fernmündlichem Verfahren gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Aufwandsersatz**

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

### **§ 10 Satzungsänderung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Satzung wurde errichtet am 23.11.2019 - mit Nachtrag vom 22.01.2020.

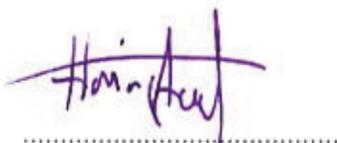
NÜRNBERG, 22.01.2020  
(Ort) (Datum)



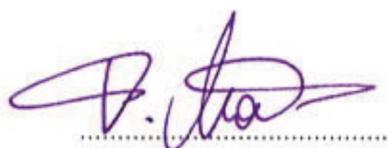
Michael Horschelt



Janis-Andres Plank



Florian Stenzel



Felix Marks



Martin Drendel



Sarah Barth



Pavel Tcherkovski